

Bundesrat

Drucksache 709/1/92

16.11.92

A - G - U

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Punkt der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

A

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

'd) Die Position "Organisch-mineralischer Mischdünger" wird in Spalte 6 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die auf Cadmium bezogene Zahl "4" durch die Zahl "3" und die auf Quecksilber bezogene Zahl "4" durch die Zahl "2" ersetzt.

Ausgeliefert am 17. NOV. 1992

bb) In Satz 2 wird nach dem ersten Teilsatz folgender Teilsatz eingefügt:

"nach Spalte 5 Buchstabe b zugesetzter Klärschlamm muß den Anforderungen des § 4 Abs. 10, 11 und 13 der Klärschlammverordnung entsprechen;".

Begründung:

Laut Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung kann ein "organisch-mineralischer Mischdünger" auch unter Zugabe von Klärschlamm hergestellt werden (vgl. Spalte 5 Buchstabe b). Die als Zugabestoff verwendeten Klärschlämme unterliegen nicht den Anforderungen der Klärschlammverordnung (vgl. § 1 Abs. 2 Klärschlammverordnung).

Im Hinblick auf die mögliche Belastung der Klärschlämme mit organischen Schadstoffen besteht in der Düngemittelverordnung eine Regelungslücke, da im Gegensatz zur Klärschlammverordnung keine Grenzwerte für organische Schadstoffe vorgesehen sind. Dadurch ist zur Herstellung von organisch-mineralischen Mischdüngern der Einsatz von Klärschlämmen möglich, die die Grenzwerte der Klärschlammverordnung bei organischen Schadstoffen überschreiten und somit nicht mehr landbaulich verwertet werden dürfen.

Dies kann zu einer nicht vertretbaren Belastung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen führen und zu einer vermeidbaren Belastung von Mensch und Umwelt.

Zwar ist aufgrund der unvollkommenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich der Einschätzung des Gefährdungspotentials organischer Schadstoffe im Klärschlamm eine objektive Bewertung dieses Problems derzeit noch nicht möglich. Allerdings sollten mögliche nicht kalkulierbare Langzeitrisiken vor allem für die Nahrungskette minimiert werden. Daher ist es erforderlich, daß auch bei der Herstellung "organisch-mineralischer Mischdünger" nur Klärschlämme verwendet werden, die den Anforderungen der Klärschlammverordnung genügen.

B

2. Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, in Artikel 1 Nr. 3 a (Anlage 1, Abschnitt 1, Nr. 4.1 neu) in Spalte 6 Höchstgehalte für Schwermetalle vorzusehen und das Ergebnis bei der nächsten Änderung der Verordnung zu berücksichtigen.

In Spalte 5 ist bei der Art der Herstellung und Zusammensetzung angegeben, daß Zugaben von Kalziumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden aus Natur- und Industrieherkünften möglich sind. Wegen der Industrieherkünfte sollte aus Sicherheitsgründen auf die Angabe von Höchstgehalten an Schwermetallen nicht verzichtet werden.

C

3. Der **Gesundheitsausschuß** und

der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.